

Gesetz: BEG §§ 219, 44, 211

Rechtssatz: Für die Zulassung einer Revision ist nicht von Erheblichkeit, ob die Angriffe, die der im Berufungszuge Unterlegene gegen das Berufungsurteil insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen erheben zu können glaubt, berechtigt sind, sondern nur, ob bei Einlegung einer Revision es der Entscheidung über eine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder zur Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung bedarf. Klare und eindeutige Gesetzesbestimmungen bedürfen in der Regel keiner derartigen Entscheidung.

Aktenzeichen: IV ZB 100/57

Beschl. des BGH v. 29. Juni 1957

Kammergericht Berlin

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Marie D [REDACTED], B [REDACTED] P [REDACTED] str.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land

B e r l i n ,

vertreten durch den Senator des Innern in Berlin-Wilmers-
dorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner,

wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 6. April 1957 zurückgewiesen. Die
außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen. Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebühren-
und auslagenfrei.

G r ü n d e

Die Klägerin hatte gegen eine Frau Evertsbusch
geb. Goldstern eine ihr rechtskräftig zuerkannte Forderung.
Wegen dieser leistete die Schuldnerin auf Antrag der Kläge-
rin den Offenbarungseid. Eine daraufhin von ihr erstattete
Anzeige wegen Meineids, in der sie ihre Schuldnerin als
Jüdin bezeichnete, hatte zunächst keinen Erfolg, führte

jedoch später zu einer Verurteilung der Schuldnerin wegen Meineides zu 5 Monaten Gefängnis. Die Klägerin erstattete nunmehr gegen den Sachbearbeiter bei der Staatsanwaltschaft und einen Richter anonyme Anzeigen wegen Rechtsbeugung und Begünstigung im Amt. In einem wegen dieser Anzeigen gegen sie anhängig gemachten Strafverfahren ist sie wegen vorsätzlich falscher Anschuldigung und übler Nachrede am 15. Juli 1943 zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten verurteilt worden. Von dieser hat sie 8 Monate verbüßt

Die Klägerin behauptet, nur wegen ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus bestraft worden zu sein. Sie begehrt deshalb eine Haftentschädigung in Höhe von 1.200,-- DM.

Das Landgericht hat die von ihr gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage abgewiesen, weil sie die nach § 16 Abs 5 BErgG erforderliche Aufhebung des Strafurteils nicht erreicht, im Gegenteil das Kammergericht durch rechtskräftigen Beschluß vom 31.10.1955 eine Aufhebung abgelehnt habe.

Ihre Berufung gegen das Urteil des Landgerichts hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat aus demselben Grund wie das Landgericht die Klage abgewiesen, hilfsweise jedoch eine Entschädigung auch deshalb versagt, weil die Klägerin nicht aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus bestraft worden sei. Eine Revision gegen sein Urteil hat das Berufungsgericht nicht zugelassen.

Die gegen die Nichtzulassung erhobene Beschwerde ist nicht begründet. Von Erheblichkeit ist hierbei nicht,



ob die Angriffe, die die Klägerin gegen das Berufungs-
urteil insbesondere aus verfahrensrechtlichen Gründen
erheben zu können glaubt, berechtigt sind. Notwendig ist
vielmehr entsprechend dem § 219 BEG, daß entweder eine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden
ist oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung
einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des
Bundesgerichtshofs erfordert.

An diesen Voraussetzungen fehlt es jedoch in dem
hier vorliegenden Falle. Nach § 44 BEG kann die Entschä-
digung in Zweifelsfällen bei Entziehung der Freiheit im
Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung
von deren Aufhebung oder Änderung abhängig gemacht wer-
den. Diese Bestimmung ist so klar und eindeutig, daß
es zu ihrer Auslegung einer höchstrichterlichen Entschei-
dung nicht bedarf. Ob im Einzelfall die Entschädigung von
der Aufhebung des Strafurteils abhängig gemacht werden
konnte, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung, sondern eine reine Ermessensfrage, bei der ent-
sprechend der gleichfalls eindeutigen Bestimmung des
§ 211 BEG eine Nachprüfung nur unter beschränkten Voraus-
setzungen möglich ist, Voraussetzungen, die in dem hier
zur Entscheidung stehenden Fall unzweifelhaft nicht vor-
liegen.

Soweit die Beschwerde verfahrensrechtliche Verstöße
rügen zu können glaubt, wie Nichtbeachtung der Rechtsun-
kenntnis der Klägerin in dem von ihr zur Aufhebung des
Strafurteils anhängig gemachten Verfahren oder die Ver-
letzung der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht
und die Unterlassung einer eingehenden Vernehmung der
Klägerin oder die Feststellung keiner Verfolgung aus poli-
tischen Gründen lediglich auf Grund des Inhalts der Straf-

akten, handelt es sich gleichfalls nur um für den Einzelfall erhebliche Fragen, nicht jedoch um solche von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1957
Bundesgerichtshof
IV. Zivilsenat

Schmidt Ascher Johannsen v. Werner Maaß